



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 15

Rathenow, 2008-07-17

Nr. 09

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde
des Landkreises Havelland –
Anhörungsverfahren zum geplanten
Wasserschutzgebiet zum Wasserwerk Nauen

Seite 50

Amtliche Bekanntmachung der unteren
Wasserbehörde des Landkreises Havelland –
Auslegetverfahren für Grundstücke in den
Gemarkungen der Gemeinde Wustermark (OT
Wernitz)

Seite 52

Allgemeinverfügung - Aufhebung des Sperrgebietes
wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen
Faulbrut

Seite 53

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz und
des Amtes für Forstwirtschaft

Seite 53

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 30.06.2008

BV 0473/08-KT33/08
Neugestaltung der Zuständigkeiten nach SGB II

Seite 55

BV 0464/08-KT33/08
Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im
Haushalt des Jahres 2008

Seite 55

BV 0471/08-KT33/08
Hauptsatzung des Landkreises Havelland
(Änderungen gegenüber der Fassung der
Änderungssatzung vom 01.02.2005)

Seite 56

Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Seite 56

BV 0467/08-KT33/08
Jugendförderplan des Landkreises
Havelland 2008 – Fortschreibung

Seite 64

Jugendförderplan des Landkreises
Havelland 2008 – Fortschreibung

Seite 65

**Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet zum Wasserwerk Nauen
Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland vom 17. Juli 2008**

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nauen, Wasser- und Abwasserverband Havelland ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Land Brandenburg in der Stadt Nauen mit dem Ortsteil Markee.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Nauen: Flure 16,17, 18, 19, 21 und 27

Gemarkung Markee: Flure 2, 3, 4, 5, 6 und 11

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte (siehe Anlage) dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 18. August 2008 bis einschließlich 18. September 2008

beim Umweltamt des Landkreises Havelland und in der Stadt Nauen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Havelland, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Dienststelle Nauen, Zimmer 429,
Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 15:00–18:00 Uhr

Donnerstag 09:00–12:00 Uhr

Freitag 09:00–12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

2. Stadt Nauen, Rathaus, Rathausplatz 1, Fachbereich Bau, I. Obergeschoss, Flurbereich vor Zimmer 10,
14641 Nauen

Montag 09:00–12:00 Uhr

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 14:00–17:00 Uhr

Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr

Freitag 09:00–12:00 Uhr

Am 22. Oktober 2008, um 15:00 Uhr, findet im Landkreis Havelland, untere Wasserbehörde, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, die öffentliche mündliche Verhandlung zur geplanten Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Nauen statt.

Vom 18. August 2008 bis einschließlich 22. Oktober 2008

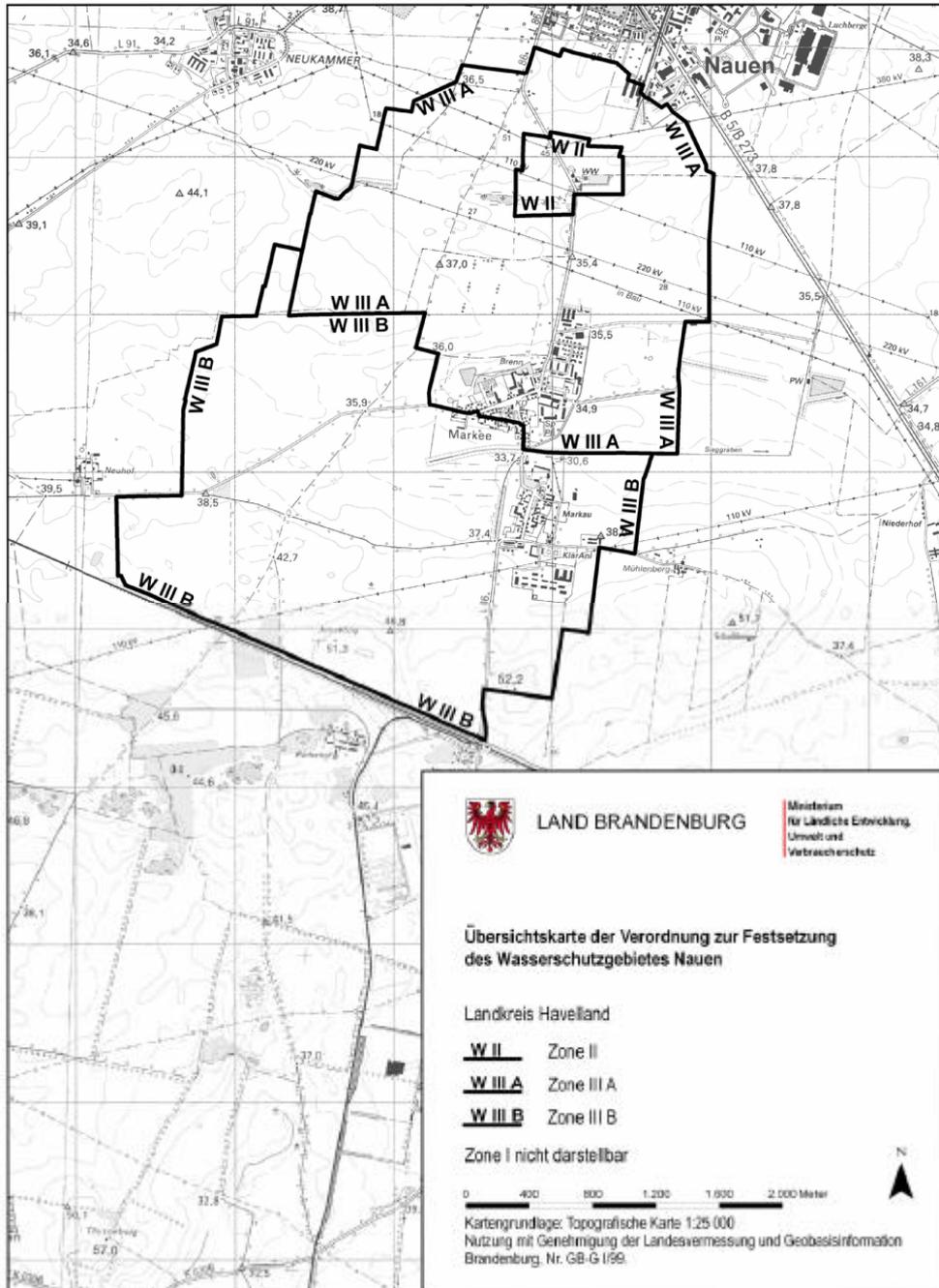
kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, und in der mündlichen Verhandlung vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

gez. Dr. Henning Kellner
Zweiter Beigeordneter

Übersichtskarte

Anlage 2



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

26.06.2008

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Wustermark (OT Wernitz)

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Wustermark; Ortslage Wernitz bis Wernitz „Am Weiher“

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Wustermark Flur 3 sowie der Gemarkung Wernitz Flur 3 und 4**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00	bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Blume
Amtsleiter Umweltamt

Allgemeinverfügung

Die Amtstierärztin des Landkreises Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erlässt durch öffentliche Bekanntmachung folgende

Allgemeinverfügung

Aufhebung des Sperrgebietes wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

nachdem die Untersuchung der Bienenvölker im Sperrgebiet Ketzin mit negativem Ergebnis verlaufen ist und damit keine Amerikanische Faulbrut nachgewiesen wurde, wird das in der Allgemeinverfügung vom 14.08.2007 festgelegte Sperrgebiet in Ketzin mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Dr. de l'Or
amt. Amtstierärztin

Bekanntmachung

**des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt,
und Verbraucherschutz und des Amtes für Forstwirtschaft Belzig
über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg**

vom 2. Juni 2008

Es ist die Durchführung einer Inventurstudie des Bundes und einer Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Zur Absicherung der Klimaberichterstattung der Bundesregierung ist zum Jahr 2008 eine Eröffnungsbilanz zum Kohlenstoff zu erstellen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) führt hierzu eine Inventurstudie nach dem Verfahren der Bundeswaldinventur auf dem 8 x 8 Kilometer-Raster durch. Mit der Inventurstudie soll den Berichten entsprechend dem KYOTO-Protokoll nachgekommen werden. Das Land Brandenburg nutzt die Erstellung der Inventurstudie des Bundes, um Erhebungen an allen Waldtrakten der zweiten Bundeswaldinventur (BWI²) durchzuführen und damit statistisch belastbare Aussagen, insbesondere zur nachhaltigen Waldentwicklung der Kiefernbestände, zu erhalten. Da die BWI² eine Erstaufnahme im Land Brandenburg darstellte, können nur über eine Zwischeninventur Zuwachsparemeter und Veränderungen verlässlich erfasst werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage und der Anfragen aus dem politischen Raum notwendig.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juli 2008 und endet am 31. Januar 2009. Der Stichtag der Inventur ist der 1. Oktober 2008. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Daten werden im Raster von 4 x 4 Kilometer an den 815 Waldtrakten der BWI² erhoben. An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probebäumen, Geländeformen, Totholz.

Die zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Die Aufnahmeanweisung kann angefordert werden über die Landesforstanstalt Eberswalde, Außenstelle Potsdam, Pappelallee 20, 14469 Potsdam oder ist im Internet unter www.lfe.brandenburg.de einsehbar. Die Erhebung erfolgt an den Stichprobepunkten der bei der BWI² erfassten Waldtrakte. Die Art der zu erhebenden Daten ist in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

Die Inventur wird entsprechend der Dritten Bundeswaldinventur-Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954) zum Stichtag 1. Oktober 2012 wiederholt werden.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Johann Heinrich v. Thünen-Institut des
Bundesforschungsinstituts für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

sowie

Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die Inventurstudie kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Amt für Forstwirtschaft Belzig
Forstweg 8
14806 Belzig

Leiter des Amtes

Gez. M a g r i t z
Ltd. FD

Beschluss – Nr. BV 0473/08-KT33/08

Neugestaltung der Zuständigkeiten nach SGB II

Der Kreistag hat beschlossen:

Der Kreistag fordert Bundes- und Landespolitiker auf, die Neugestaltung der Zuständigkeiten nach den SGB II zu einer Stärkung der kommunalen Aufgabenverantwortung bei dauerhaft gesicherter Finanzierung zu nutzen.

Der Kreistag lehnt das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagene „Kooperative Jobcenter“ als künftiges Organisationsmodell für die Aufgabenwahrnehmung nach den SGB II ab, da es weder den rechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, entspricht, noch die erforderliche Einbeziehung kommunaler Kompetenzen vorsieht.

Der Kreistag fordert den Bundesgesetzgeber auf, sowohl für die Landkreise, die die Aufgaben nach dem SGB II eigenständig wahrnehmen wollen, als auch für die Landkreise, die diese Aufgaben weiterhin gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen wollen, eine sichere rechtliche Grundlage zu schaffen. Hierfür ist es erforderlich, weiteren kommunalen Trägern die Möglichkeit zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Optionslösung auf Dauer zu eröffnen und gleichzeitig eine rechtlich und tatsächlich tragfähige Form der Arbeitsgemeinschaften in das SGB II aufzunehmen.

Der Kreistag fordert weiter, die bestehende Begrenzung der Handlungsinstrumentarien bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf wenige Standardmaßnahmen aufzugeben und die bewährten kommunalindividuellen Instrumente im Rahmen der Leistungen des § 16 SGB II zu ermöglichen, wenn nötig auch gesetzlich abzusichern und die kommunale Verantwortung für diese Leistungen zu stärken.

Der Landrat wird beauftragt, das MASGF, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss – Nr. BV 0464/08-KT33/08

Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2008

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Den über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt wird zugestimmt.
2. Den in Anlage 2 unter laufender Nummer 1 bis 12 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt einschließlich der Titeländerung zu lfd. Nr. 10 wird zugestimmt.
3. Den in Anlage 3 unter den Positionen 1 bis 35 dargestellten Mehrausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden von der Kämmerin genehmigt und werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
4. Den in Anlage 4 unter den Positionen 1 bis 40 dargestellten Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt werden durch Mehreinnahmen und Minderausgaben abgedeckt und daher vom Kreistag nur zur Kenntnis genommen.

Beschluss – Nr. BV 0471/08-KT33/08

Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Änderungen gegenüber der Fassung der Änderungssatzung vom 01.02.2005)

Der Kreistag hat die nachstehende Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen.

**Hauptsatzung
des Landkreises Havelland**

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 22], S.398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 15], S.210), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 30.06.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den aus der Anlage 1 ersichtlichen Städten und Gemeinden.
- (3) Hauptverwaltungssitz des Landkreises ist die Stadt Rathenow. Eine weitere Dienststelle befindet sich in der Stadt Nauen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Havelland führt das aus der Anlage 2 ersichtliche Wappen. Das Wappen wird von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.
- (2) Der Landkreis Havelland führt die aus der Anlage 2 ersichtliche Flagge. Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Wappen des Landkreises in der Mitte.
- (3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Abs. 1.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreis tagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Will ein Kreistagsabgeordneter von seinem Recht nach § 31 Abs. 3 Landkreisordnung, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen, Gebrauch machen, sind diese dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten; sie sollten eine Begründung enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt. Die Auskunft ist ohne besondere Aufforderung unverzüglich nach Konstituierung des Kreistages oder des Ausschusses bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können nach Zustimmung des Kreistages in der Form des § 23 Abs. 3 bekannt gemacht werden.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter oder sachkundiger Einwohner, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Teilnehmer einzutragen haben.
- (7) Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses der Kreistagsabgeordneten einen Schaden, so haften die Kreistagsabgeordneten, wenn sie vorsätzlich
 - a) ihre Pflicht verletzt haben,
 - b) gegen ein Mitwirkungsverbot nach den § 32 Abs. 2 Landkreisordnung in Verbindung mit §28 Gemeindeordnung verstoßen haben oder
 - c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.
- (8) Kreistagsabgeordnete, die ihre Pflichten verletzen, können zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, kann sie durch Beschluss des Kreistages mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreis tag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangt (§ 36 Abs. 2 Landkreisordnung); im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist gemäß § 38 Landkreisordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten nach § 21 dieser Satzung,
 - e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,

- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
- g) Angelegenheiten der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 9

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung - mit Ausnahme des § 43 Abs. 5 Landkreisordnung und soweit nicht spezielle Regelungen bestehen.

§ 10

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.
- (3) Der Kreisausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
 - b) Der Kreisausschuss entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrats nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.
 - c) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro.
 - d) In den übrigen in § 20 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuss, soweit die in § 20 Abs. 2 genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, und zwar bis zu einer Betragshöhe von einer Million Euro; dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten.
 - e) Der Kreisausschuss beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrats.
 - f) Der Kreisausschuss ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten, soweit nicht im Einzelfall der Kreistag hierüber befindet.
 - g) Der Kreisausschuss entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrats fallen.

§ 11
Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

§ 12
Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb der ständigen Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreistages.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.
- (3) Für jeden Kreistagsabgeordneten in den freiwilligen ständigen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist ein Kreistagsabgeordneter und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jeder der Kreistagsabgeordneten aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.
- (4) Bei der Besetzung der Vorsitze der nach § 44 Abs. 1 Landkreisordnung gebildeten freiwilligen Ausschüsse sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffsverfahren) nach den Grundsätzen des Hare-Niemeyer-Verfahrens und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten.

§ 13
Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Pflichtausschüsse, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und die freiwilligen Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 14
Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Für Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, den Vorsitzenden des Kreistages und dessen Vertreter, Fraktionsvorsitzende und sachkundige Einwohner gilt die jeweilige, vom Kreistag beschlossene Entschädigungssatzung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 Landkreisordnung vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 Landkreisordnung. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Weichen die Auffassungen der Gleichstellungsbeauftragten von der des Landrats ab, hat sie das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

§ 16

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 17

Behindertenbeauftragte, Ausländerbeauftragte

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrats einen Ausländerbeauftragten und einen Behindertenbeauftragten. Es ist Aufgabe der Beauftragten, die Belange der betreffenden Personengruppen und insbesondere deren soziale Integration im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und diesen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. § 15 gilt entsprechend.

§ 18

Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat nimmt außerdem die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde wahr.

§ 19

Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Havelland hat zwei Beigeordnete, die jeweils die Leitung eines Dezernates wahrnehmen und den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis vertreten.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Bei Verhinderung des Landrats und des Ersten Beigeordneten ist der Zweite Beigeordnete der allgemeine Stellvertreter des Landrats.

§ 20
Zuständigkeit des Landrats

- (1) Dem Landrat obliegen die in § 52 Landkreisordnung genannten Aufgaben.

- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e Landkreisordnung gelten insbesondere:
 - a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen Teil A) bei einem Gesamtbetrag bis 80.000,00 Euro,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 160.000,00 Euro,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 80.000,00 Euro;

 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 30.000,00 Euro;

 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro;

 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 30.000,00 Euro,

 - e) Klageerhebung, sofern der Streitwert 80.000,00 Euro nicht überschreitet;

 - f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über die Begründung von bzw. den Verzicht auf Hauptforderungen bis zu einem Betrag in Höhe von 80.000,00 Euro;

 - g) Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 260.000,00 Euro.

- (3) Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

§ 21
Besondere Verträge

Verträge des Landkreises mit Kreistagsabgeordneten und Mitgliedern von Ausschüssen des Kreistages hat der Landrat - auch soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Kreisausschuss anzuzeigen.

§ 22
Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrats über die Bestellung und Abberufung
 - der Dezenten
 - des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
 - der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
 - der Mitglieder der Werkleitungen von Eigenbetrieben.

- (2) Die Entscheidungen über Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes werden auf den Landrat übertragen.
- (3) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Landrat.
- (4) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Kreistagsvorsitzenden und vom Landrat unterzeichnet. Die Aushändigung der den Landrat betreffenden Urkunden erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages; die Aushändigung der übrigen Urkunden erfolgt durch den Landrat oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Landkreises.
- (5) Über die unbefristete Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern entscheidet der Landrat, bei Amtsleitern nach Anhörung des Kreisausschusses.
- (6) Arbeitsverträge, bei denen das Entscheidungsrecht des Kreistages nach Abs. 1 besteht, werden vom Vorsitzenden des Kreistages und vom Landrat unterzeichnet. Im Übrigen werden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden und Praktikanten vom Landrat oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Landkreises unterzeichnet.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss in der Regel jährlich über alle wesentlichen Personalentscheidungen (Einstellungen, Kündigungen), die in seiner Zuständigkeit liegen.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften richtet sich nach § 5 Abs. 3 Landkreisordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Bekanntmachungsverordnung des Ministers des Innern.
- (2) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen sind auch bei den nach der Landkreisordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß anzuwenden, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, insbesondere auch die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften, erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“. Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung hat sieben Kalendertage vor der Sitzung zu erfolgen. Wird der Kreistag aus dringenden Gründen kurzfristig zu einer Sitzung einberufen, hat die öffentliche Bekanntmachung zwei Arbeitstage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe des jeweiligen Amtsblattes vollzogen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Ausgabe des Amtsblattes werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.
- (5) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.
- (6) Zuständig für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreistages gemäß § 43 Abs. 5 Landkreisordnung ist der Landrat.

**§ 24
Eigenbetriebe**

Regelungen in den jeweils gültigen Eigenbetriebsatzungen des Landkreises gehen als speziellere Regelungen denen der Hauptsatzung vor, dürfen jedoch den dort gesetzten Regelungsrahmen nicht überschreiten.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung des Landkreises Havelland tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Havelland in Fassung der Änderungssatzung vom 01.02.2005 außer Kraft.

Rathenow, 08. Juli 2008

Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0467/08-KT33/08

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2008 – Fortschreibung

Der Kreistag hat den als Anlage beigefügten

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2008 – Fortschreibung

beschlossen.

Jugendförderplan des Landkreises Havelland

2008

Fortschreibung



Amt 51
Jugendhilfeplanung

April 2008

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gesetzliche Grundlagen Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland	3
2	Planerische Grundlagen	3
3	Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland	4
4	Entwicklung der Altersstruktur junger Menschen im Landkreis Havelland	4
5	Stand der Umsetzung des Jugendförderplans 2007 und Ziele für das Jahr 2008	8
6	Finanzielle Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII	
	6.1 Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	15
	6.2 Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland	16
	6.3 Finanzplan zum Jugendförderplan 2008	18

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR) und Zielvereinbarungen, Stand 23.04.2008

Anlage 2 Jugendeinrichtungen im Landkreis Havelland

Anlage 3 Qualitätsstandards für die offene Jugend-/Treffpunktarbeit

1 Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit Landkreis Havelland

Gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch– Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1997 (AG KJHG), zuletzt geändert am 12.07.2007, § 24 ist der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, jährlich einen Jugendförderplan vorzulegen.

Der Jugendförderplan ist Teilplan der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII.

Er ist jährlich durch das Jugendamt unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe in der AG § 78 Kinder- und Jugendarbeit zu erstellen und vom Jugendhilfeausschuss sowie dem Kreistag zu beschließen.

Im Jugendförderplan sind maßgebende qualitative und quantitative Rahmenbedingungen für die Leistungsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zu beschreiben sowie für den Planungszeitraum notwendige Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII (vgl. Anlage 1) umfassen:

- § 11 SGB VIII- Jugendarbeit einschl. Jugendkulturarbeit,
- § 12 SGB VIII- Förderung der Jugendverbände,
- § 13 SGB VIII- Jugendsozialarbeit sowie
- § 14 SGB VIII- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Jugendförderplan sind der Bedarf für die o.g. Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Die Angaben müssen sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Haushaltsjahre umfassen. Außerdem sollen die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

2 Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen sind der Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP-B-B), Entwurf vom 21. August 2007, sowie kreisliche Entwicklungsziele des Landkreises Havelland.

Der Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg enthält für die Landkreise wesentliche Planungsvorgaben. So werden für das Havelland hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentren die Städte Rathenow, Nauen und Falkensee ausgewiesen.

Zur Erreichbarkeit der Mittelzentren wird nicht mehr allein auf den ÖPNV abgestellt, sondern auch auf den motorisierten Individualverkehr. Dies stellt den ländlichen Raum des Landkreises vor die Herausforderung, für junge Menschen weiterhin Mobilität und eine Erreichbarkeit der Mittelzentren zu gewährleisten.

Weiter sieht der Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg vor, dass Gemeinden mit Zentralortsfunktion gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden Projekte zur Gestaltung der zentralitätsrelevanten Funktionen entwickeln. Es soll damit de facto eine gemeinsame Verantwortungsübernahme für die Entwicklung des Mittelbereiches erfolgen („teilregionale Verantwortungsgemeinschaften“) und die Kooperation zwischen den Gemeinden überprüft werden.

Die Jugendhilfeplanung des Landkreises Havelland agiert bereits nach der Vorgabe, räumliche Schwerpunktsetzungen der Fachplanung vorzunehmen und Vernetzungen zwischen den Kommunen zu initiieren. Als Beispiel seien die im Jahr 2007 durchgeführten Regionalraumkonferenzen in den Gebieten, Osthavelland, Havelland Mitte und Westhavelland zu nennen, welche eine kommunalübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendarbeit anstrebt.

3 Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland

Die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- (1) Primärer Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger ist es, innerhalb des Landkreises Havelland für und mit jungen Menschen deren Lebensperspektiven zu entwickeln bzw. zu gestalten.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes „Hilfe zur Selbsthilfe“ will Kinder- und Jugendarbeit:
 - Belange der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe angemessen in die Kreis- und Kommunalpolitik einbringen
 - Werte hinsichtlich Toleranz, Akzeptanz, gewaltfreien, sozial verträglichen Handelns vermitteln
 - die Persönlichkeitsbildung von Jungen und Mädchen stärken
 - zur aktiven Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermutigen
 - den Abbau von Jugendarbeitslosigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern
 - Fähigkeit zur Selbstorganisation und Mitverantwortung vermitteln
 - Räume für Sport und eine sinnerfüllte Freizeitgestaltung sichern und schaffen
 - kulturelle sowie interkulturelle und politische Bildung vermitteln und fördern
 - Suchtverhalten und Abhängigkeit entgegenwirken
 - Ehrenamt aktivieren, fördern und stärken
 - Trägerkooperation und Trägervielfalt anregen
- (3) Kinder- und Jugendarbeit muss sozialraumorientiert tätig werden und die Ressourcen des sozialen Umfeldes, wie Schule, Kindertagesstätten, soziale Institutionen und (Sport-)Vereine sowie bürgerschaftliches Engagement erschließen und für die inhaltlichen Ziele der Kinder- und Jugendarbeit nutzbar machen.
- (4) Maßnahmen, Formen und Methodik der Kinder- und Jugendarbeit sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu überprüfen bzw. ob sie gesetzte Ziele mit wirtschaftlichem Mitteleinsatz und bei Gewährleistung fachlicher Qualität nachweisbar erreichen helfen.
- (5) Schwerpunkte und Organisation der Kinder- und Jugendarbeit müssen sich den Herausforderungen anpassen, die durch den demographischen Veränderungsprozess auch im Landkreis Havelland eintreten.

4 Entwicklung der Altersstruktur junger Menschen im Landkreis Havelland

Wie bereits ausführlicher im Jugendförderplan aus dem Jahr 2007 aufgeführt, ist in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Havelland laut Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg bis zum Jahre 2020 mit einem steten Bevölkerungsanstieg um 3,3% auf 160.101 Personen zu rechnen (Basisjahr 2005).

Die Bevölkerungsentwicklung verläuft jedoch bereits seit den letzten Jahren im berlinnahen und berlinfernen Raum des Landkreises sehr differenziert. Während der ländlich geprägte Westen des Landkreises viele Einwohner verlieren bzw. in einigen Gemeinden eine konstante Bevölkerungszahl zu verzeichnen sein wird, gewinnt zukünftig das Osthavelland an Bevölkerungszuwachs.

Diese differenzierte Bevölkerungsentwicklung zwischen Ost- und Westhavelland ist auch bei der Entwicklung der Anzahl junger Menschen des Landkreises zu beobachten, welche im Folgenden näher dargestellt wird.

**Anzahl junger Menschen im Alter von 10 bis unter 25 Jahren
im Landkreis Havelland am 31.12.2006**

	10 bis	14 bis	18 bis	Gesamt
Kommune	unter 14	unter 18	unter 25	
Brieselang	488	627	850	1.965
Dallgow-Döberitz	352	351	547	1.250
Falkensee, Stadt	1.553	1.787	2.659	5.999
Ketzin, Stadt	140	274	595	1.009
Milower Land	127	227	414	768
Nauen, Stadt	394	697	1.795	2.886
Premnitz, Stadt	190	378	854	1.422
Rathenow, Stadt	592	996	2.458	4.046
Schönwalde-Glien	333	383	610	1.326
Wustermark	231	297	687	1.215
Amt Friesack	206	337	743	1.286
Amt Nennhausen	164	250	424	838
Amt Rhinow	155	266	444	865
Landkreis Havelland	4.925	6.870	13.080	24.875

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - eigene Darstellung- Datenbasis 31.12.2006

Zum 31.12.2006 betrug die Anzahl der 10 bis unter 25 Jährigen im Landkreis Havelland 24.875 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 25.619 jungen Menschen im Landkreis waren es somit 744 Personen im Jahr 2006 weniger.

Betrachtet man nun die Entwicklung der Anzahl junger Menschen im Alter von 10 bis unter 25 Jahren im Landkreis Havelland bis zum Jahr 2020, so können Unterschiede festgestellt werden zwischen dem Ost- und Westhavelland und zwischen den einzelnen Kommunen selbst.

So ist bis zum Jahr 2020 mit einer drastischen Reduzierung um die Hälfte der Anzahl der 10 bis unter 25 Jährigen in Premnitz sowie in Friesack zu rechnen, während die Anzahl junger Menschen beispielsweise in Dallgow-Döberitz um über 40 Prozent steigen wird.

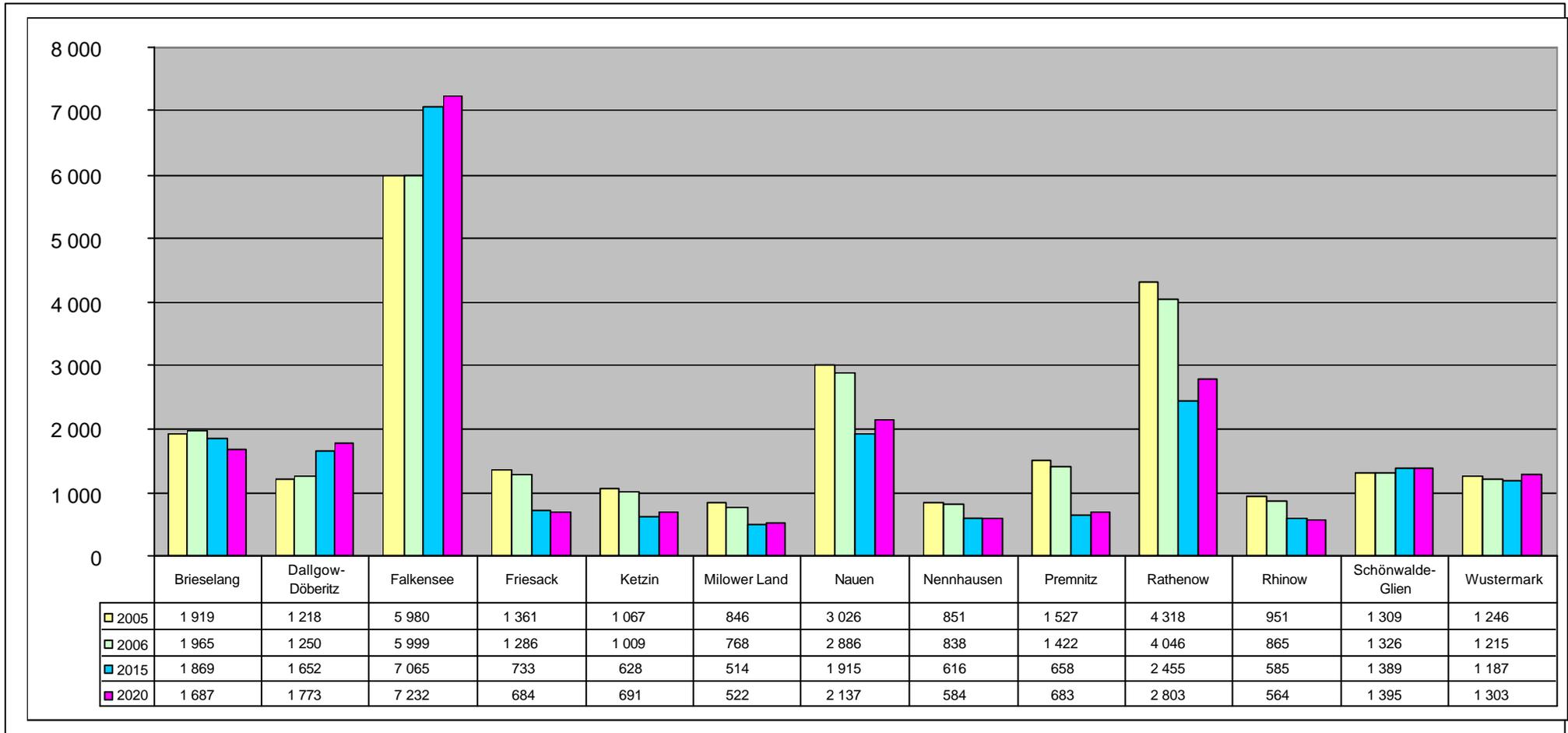
**Prozentuale Veränderung der Anzahl der 10 bis unter 25jährigen
im Landkreis Havelland von 2006 zu 2020**

Kommune	Veränderung in % von 2006 zu 2020	Kommune	Veränderung in % von 2006 zu 2020
Brieselang	- 14,2	Nennhausen	- 30,3
Dallgow-Döberitz	+ 41,8	Premnitz	- 52,0
Falkensee	+ 20,6	Rathenow	- 30,7
Friesack	- 46,8	Rhinow	- 34,8
Ketzin	- 31,5	Schönwalde-Glien	+ 5,2
Milower Land	- 32,0	Wustermark	+ 7,2
Nauen	- 26,0	Gesamt:	- 11,3

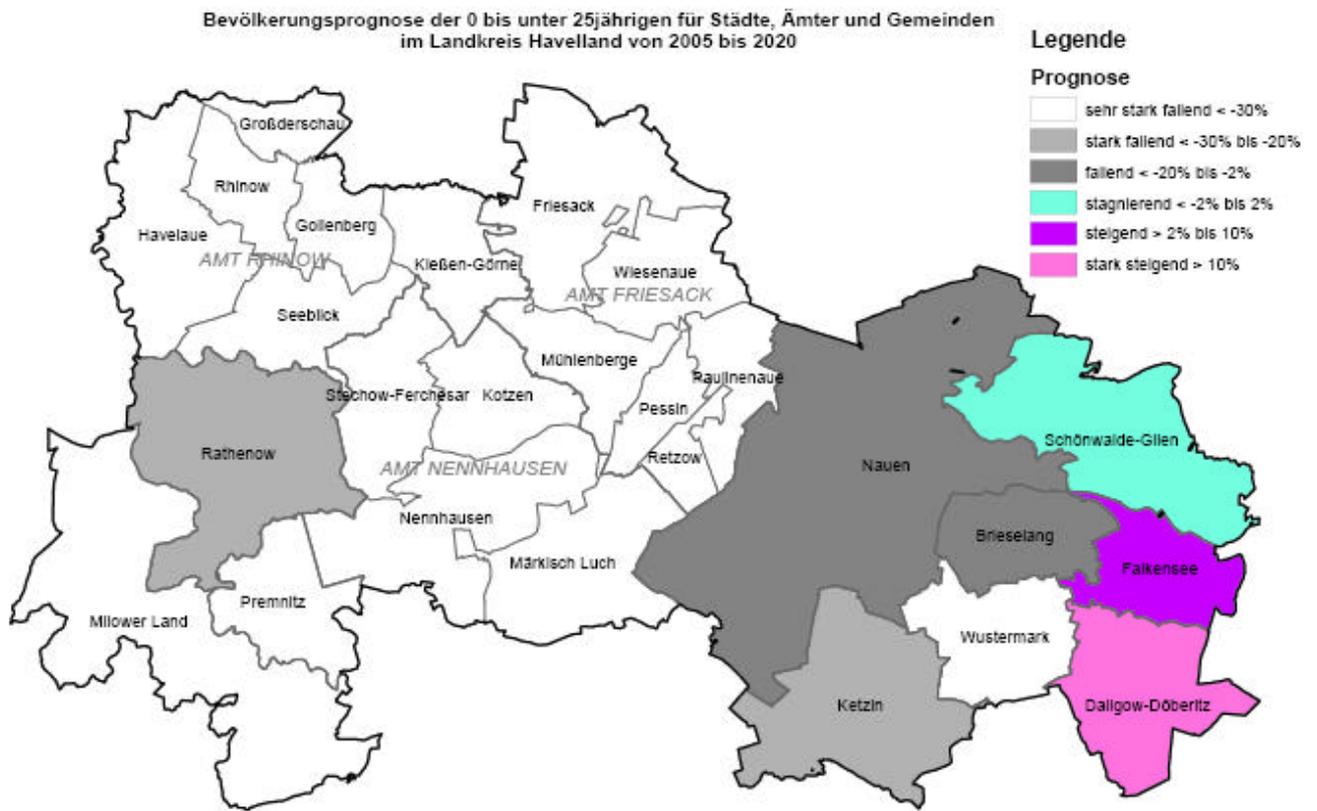
Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft- eigene Darstellung-

Die Entwicklung in den kreisangehörigen Kommunen bis zum Jahr 2020 geht aus nachfolgenden Grafiken hervor:

**Entwicklung der Anzahl junger Menschen
im Alter von 10 bis unter 25 Jahren im Landkreis Havelland 2005-2020**



Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft-eigene Darstellung- Datenbasis für Prognose 31.12.2005



In Bezug auf die Gesamtbevölkerung des Landkreises Havelland wird sich prognostisch der Anteil der Kinder und Jugendlichen weiter verringern, da sich durch die wachsende Lebenserwartung die Altersstruktur ständig zugunsten der älteren und alten Menschen verschiebt.

Lag der Anteil der Kinder und Jugendlichen zwischen 0 bis unter 25 Jahren an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2006 noch bei ca. 26%, so wird der Anteil im Jahr 2020 nur noch 21% betragen. Damit ist der Landkreis Havelland ein Abbild dessen, was sich im gesamten Bundesland Brandenburg vollzieht.

5 Stand der Umsetzung des Jugendförderplans 2007 und Ziele für das Jahr 2008

Die Ziele des Jugendförderplans 2007 haben zum Ende des 1. Quartals 2008 folgenden Umsetzungsstand erreicht:

5.1 Die Jugendhilfeplanung einschließlich des Jugendförderplans wird auf einen sozialraumorientierten Planansatz umgestellt. Bis zur Haushaltssatzung 2008 wird im ersten Schritt ein detaillierter Jugendförderplan für den Sozialraum Falkensee vorgelegt.

Umsetzung

Die Jugendhilfeplanung des Landkreises Havelland sowie die **Stadt Falkensee** erarbeiten seit Beginn des Jahres 2007 im Rahmen einer monatlich tagenden Steuerungsgruppe eine Datengrundlage für die Jugendhilfeplanung der Stadt Falkensee.

Dazu hat die Jugendhilfeplanung des Landkreises Havelland einen umfangreichen Sozialatlas der Stadt Falkensee erarbeitet, eine Bestandserhebung sämtlicher Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und des Sports durchgeführt sowie ca. 830 Kinder und Jugendliche in Schulen und Jugendeinrichtungen über ihr Freizeitverhalten und Veränderungswünsche befragt.

Mithilfe der Jugendarbeiter vor Ort wurde zusätzlich eine Stadtteilbegehung initiiert sowie qualitative Interviews vorgenommen.

Desweiteren wurde die im Jahr 2005 abgeschlossene Jugendhilfeplanung der **Gemeinde Brieselang** im ersten Quartal des Jahres 2008 evaluiert. Auf Grundlage der Evaluation wurden weitere konkrete Ziele für die Kinder- und Jugendarbeit in Brieselang mit der Gemeinde, den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit und dem Landkreis formuliert.

Ziel für 2008

Der Planungsprozess für die Jugendarbeit in der Stadt Falkensee wird im Jahr 2008 zu Ende geführt.

Bis September 2008 soll der Planungsprozess in zwei weiteren Kommunen beginnen. Dabei werden die mittelfristigen demographischen Entwicklungen und sozialraumspezifische Problem- und Bedarfsstrukturen, die Gestaltungschancen der Gemeinden bzw. Städte sowie Erfordernisse der öffentlichen Haushalte berücksichtigt.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Befragung der jungen Menschen der Stadt Falkensee werden bis Juli bewertet. Gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe, der Stadt Falkensee und dem Jugendamt des Landkreises werden die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben und Maßnahmen geplant, einschließlich der Kostenfolgen für den Haushalt 2009 und 2010.
- In der Gemeinde Milower Land wird die Bestands- und Bedarfsanalyse im 2. Quartal starten.

Wirkungen für den Haushalt

Für die Planungsprozesse sind für das Jahr 2008 ca. 4.000 Euro vorgesehen, zu welchen sich der Landkreis zu 10% und das Land Brandenburg zu 90% beteiligen (Haushaltsstelle Förderung von Beratungsangeboten).

5.2 *Rechtzeitig in 2008 sollen erforderliche und fachlich umsetzungsreife Lösungen in Zusammenarbeit mit Städten, Ämtern und Gemeinden und Trägern der freien Jugendhilfe erarbeitet sein, durch die die offene Kinder- und Jugendarbeit ohne Ausweitung des bisherigen kreislichen Finanzrahmens der Förderung gesichert ist, falls die Landes-förderung für PKR-Stellen ab dem Jahre 2009 fortfällt.*

Umsetzung

Gemäß den Aussagen des Landesjugendamtes des Landes Brandenburg ist die Landes-förderung für PKR-Stelleninhaber in Höhe von 25 v.H. (bis zur Höhe von 272.580 Euro) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Jahr 2009 gesichert sowie beabsichtigt, die Förderung bis zum Jahr 2011 weiter zu führen.

Momentan erhält der Landkreis Havelland Zuwendungen für die **Förderung von 28 Stellen.**

An der Förderung haben sich neben dem Land auch der Landkreis, die Kommune und der Träger der Maßnahme angemessen zu beteiligen.

Die Stellen sind in folgenden Handlungsfeldern eingesetzt:

- Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit /offene Jugendarbeit	10 Stellen
- Schulsozialarbeit	8 Stellen
- Streetwork	5 Stellen
- Jugendkoordination	3 Stellen
- Jugendarbeit im Sport	1 Stelle
- Jugendkulturarbeit	1 Stelle

Ziel für 2008

In Bezug auf die weitere Finanzierung der PKR-Stellen werden Lösungsalternativen erarbeitet mit dem Ergebnis der anteilig gleichmäßigen Mitfinanzierung durch kreisangehörige Kommunen.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Es werden Absprachen mit den einzelnen Kommunen und den Trägern der freien Jugendhilfe des Landkreises in Bezug auf die PKR-Förderung getroffen, inwieweit die jeweiligen Finanzierungsanteile angeglichen werden können.
- Benennungsherstellung zur Höhe der Vergütung der PKR-Stelleninhaber.

Wirkungen für den Haushalt

Das Landesjugendamt des Landes Brandenburg geht bei seiner Berechnung der Landeszuschüsse von grundsätzlich 38.940 Euro pro PKR-Stelle (sozialpädagogische Fachkraft) aus. (Momentan sind von den 28 PKR-Stelleninhabern 22 sozialpädagogische Fachkräfte; 6 Stelleninhaber haben die Auflage, bis Ende 2008 eine Qualifizierungsmaßnahme zu beginnen.)

Wenn dieser Standard bei den 28 PKR-Stellen umgesetzt werden würde, müssten der Landkreis im Rahmen seines anteiligen Zuschusses ca. 70.000 Euro und die Kommunen ca. 40.000 Euro im Jahr mehr aufwenden (voraussichtlich ab Haushaltsjahr 2009).

Berechnungsgrundlage ist das momentane Finanzierungsmodell, bei dem sich das Land mit durchschnittlich 25%, der Kreis mit durchschnittlich 30,76%, die Kommunen mit durchschnittlich 34% und die Träger mit durchschnittlich 10,23% beteiligen. Über andere Finanzierungsmodelle ist zu beratschlagen.

5.3 Angebote der örtlich vorhandenen Vereine, z.B. Sport, Feuerwehren, Bürger-vereine sollen mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit verknüpft werden, um auf diese Weise lokale generationsübergreifende Netzwerke zu erhalten bzw. anzuregen.

Umsetzung

Im letzten Quartal des Jahres 2007 wurden in den Regionen Westhavelland, Havelland Mitte und Osthavelland jeweils zwei **Regionalraumkonferenzen** durchgeführt. Diese wenden sich an die Mitarbeiter der offenen Jugendarbeit eines Planungsraumes (PKR-Stelleninhaber und andere Akteure) mit dem Ziel, den Austausch der PKR-Stelleninhaber mit Vereinen der Planungsregion über Angebote, Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und Ideen über eine zukünftige Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere im ländlichen Raum anzuregen bzw. fortzusetzen.

Zu Beginn des Jahres 2008 erfolgten in den drei Regionen Absprachen in Bezug auf die Erstellung regionaler Veranstaltungskalender. Dabei wurden Informationen zu Projektvorhaben der Träger der freien Jugendhilfe ausgetauscht, um Angebote miteinander zu verzahnen.

Generationsübergreifende **Netzwerke** konnten im Jahr 2007 mit der Fortführung des Mehr-generationenhauses in Nauen und der Gründung eines Mehrgenerationenhauses in Falkensee aufgebaut werden.

Ziel für 2008

Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen vorhandene Angebote regionalraumorientiert vernetzt, qualitativ weiterentwickelt bzw. erforderliche Angebote angeregt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sollen flexible und projektartige Angebote initialisiert werden, um ein Mindestmaß an jugendspezifischen Angeboten gewährleisten zu können.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Auch im Jahr 2008 werden in den Regionen Westhavelland, Havelland Mitte und Osthavelland jeweils wieder zwei **Regionalraumkonferenzen** durchgeführt. Dabei soll an den Ergebnissen der letzten Veranstaltungen angeknüpft und regionalspezifische Anliegen der Jugendarbeit mithilfe konkreter Projektvorhaben umgesetzt werden (z.B. Shuttlebus für mobile Jugendarbeit, Nutzbarmachen von Freiflächen für Jugendliche, Angebote für Lückekinder, Abstimmung Angebotskalender etc.).
- Die Jugendhilfeplanung des Landkreises Havelland richtet auf der **Website** des Jugendamtes eine Übersicht über die bestehenden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland ein mit Verweis auf die jeweiligen Angebote der einzelnen Einrichtungen. Diese sind von den einzelnen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit einzustellen und zu aktualisieren. Damit sollen aktuelle Angebote sowohl für die einzelnen Jugendarbeiter als auch für die Kinder und Jugendlichen leichter zugänglich gemacht werden.

Wirkungen für den Haushalt

Für die Regionalraumkonferenzen sind im Jahr 2008 ca. 5.500 Euro vorgesehen, zu welchen sich der Landkreis zu 10% und das Land Brandenburg zu 90% beteiligen (Haushaltsstelle Förderung von Beratungsangeboten).

5.4 Die Kinder und Jugendlichen sollen an der Gestaltung ihres Lebensraumes beteiligt werden und die Jugendarbeit mitgestalten können. Mit dieser Zielrichtung sollen junge Menschen künftig direkt an Entscheidungsprozessen des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Havelland mitwirken können.

Umsetzung

Die Forderung nach Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird verstärkt durch den im Juni 2007 neu eingeführten § 17a AGKJHG sowie durch die vom „Bündnis für Werte in der Erziehung im Land Brandenburg“ erstellten Grundsätze aus dem Jahr 2007.¹

Im Jahr 2007 konnten **vielfältige Beteiligungsprojekte** der einzelnen Träger der freien Jugendhilfe erfolgreich weitergeführt und ausgebaut werden.

So hat sich beispielsweise neben dem Kinder- und Jugendparlament in Rathenow auch im Milower Land ein Jugendparlament gegründet.

Desweiteren existieren unter Federführung der sozialpädagogischen Fachkräfte des Landkreises in den kreisweiten Jugendeinrichtungen Clubräte sowie engagierte Jugendgruppen, welche sich für die Interessen der jungen Menschen ihrer Region einsetzen.

Daneben wurde zu Beginn des Jahres 2008 in den PKR-Zielvereinbarungsgesprächen das Handlungsfeld „Partizipation“ mit aufgenommen. Damit soll der Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in der täglichen Arbeit mehr Gewicht gegeben werden.

Insbesondere bei den Jugendkoordinatoren des Landkreises ist dies Abrechnungskriterium der PKR-Finanzierung.

Ziel für 2008

Die Kinder und Jugendlichen sollen an der Gestaltung ihres Lebensraumes mithilfe vielfältiger Partizipationsformen und -projekten beteiligt werden.

Junge Menschen sollen ab dem Jahr 2008 direkt an Entscheidungsprozessen des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Havelland mitwirken können.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Im letzten Quartal des Jahres 2008 werden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt. Gemäß § 5 Abs. 4 AGKJHG vom 17.07.2007 können in ihm auch Jugendliche ab 14 Jahren mitwirken.
- Jegliche demokratische Formen der Partizipation und des Ehrenamtes wie Jugendgruppen, Clubräte, Jugendparlamente, Selbstinitiativen von jungen Menschen etc. sind zu unterstützen, auszubauen und durch fachliche Hilfe zu festigen.
- Im Halbjahresgespräch Mitte 2008 und bei der Prüfung des Berichtswesens Ende 2008 wird das Handlungsfeld Partizipation hinsichtlich seiner Umsetzung und Zielerreichung bei den einzelnen PKR-Stelleninhabern geprüft und bewertet.

Wirkungen für den Haushalt

Partizipationsprojekte und -veranstaltungen können aus der Haushaltsstelle „außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege“ finanziert werden.

¹ An dieser Stelle sei auf die im Jahr 2007 erschienene Studie des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. verwiesen: Vita gesellschaftlichen Engagements. Eine Studie zum Zusammenhang zwischen früher Beteiligung und dem Engagement bis ins Erwachsenenalter, welche empirisch die Hypothese belegte: „Wenn Jugendliche und Kinder bereits in jungen Jahren positive Erfahrungen mit Partizipation gesammelt haben, werden sie sich auch als Erwachsene gesellschaftlich engagieren.“

5.5 Die Arbeit gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus sowie zur Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement soll expliziter Inhalt aller Angebote der offenen Jugendarbeit sein. Im Rahmen der Fortschreibung künftiger Jugendförderpläne werden bisherige Maßnahmen evaluiert mit dem Ziel, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Angebote zu gewährleisten, deren Anliegen die Erziehung junger Menschen zu Bürgerinnen und Bürgern in einem freiheitlich demokratischen Gemeinwesen ist.

Umsetzung

Auf Initiative engagierter Bürger, Politiker und Jugendarbeiter bestehen momentan im Landkreis Havelland **lokale Bündnisse** gegen Rechts (in Rathenow, Premnitz, Falkensee) sowie ein Forum für Integration und Toleranz (FIT im Havelland) in Nauen.

Desweiteren werden unterschiedliche Aktionen gegen Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement in den einzelnen Jugendeinrichtungen des Landkreises z.T. durch Finanzierung längerfristiger **Projekte** durch Stiftungen und EU-Projekten durchgeführt.

Darüber hinaus haben die PKR-Stelleninhaber in Kooperation mit Schulen und anderen Jugendeinrichtungen des Landkreises Fahrten zu Gedenkstätten, Zeitzeugengespräche und fachlich unterstützte Aufklärungsgespräche über rechtsextreme Strukturen für Jugendliche und Jugendgruppen organisiert. Auch fanden internationale Jugendaustausche statt.

Das Jugendamt unterstützte im Rahmen des Jugendschutzes verschiedene Gewaltpräventionsprojekte in Einrichtungen der Jugendarbeit sowie am Standort Schule.

Ziel für 2008

Es gilt die für das Jahr 2007 benannte Zielsetzung fort.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Im Halbjahresgespräch Mitte 2008 erfolgt eine Erhebung über durchgeführte Projekte gegen Fremdenfeindlichkeit/ Rechtsextremismus/ Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements sowie über die Anzahl der daran beteiligten Jugendlichen.
- Ende 2008 wird im Berichtswesen die Umsetzung und Zielerreichung von oben genannten Maßnahmen und Projekten Prüfgegenstand sein.
- Das Jugendamt des Landkreises initiiert in Absprache mit freien Trägern und in Zusammenarbeit mit Schulen des Landkreises im Jahr 2008 Veranstaltungen gegen Gewalt und Rechtsextremismus. So sind mindestens vier Aufführungen des Theaterstücks „Hin und weg“ sowie mindestens vier Gewaltpräventionsprojekte an weiterführenden Schulen in den Städten Falkensee, Nauen und Rathenow geplant.

Wirkungen für den Haushalt

Für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind 10.000 Euro für das Jahr 2008 eingestellt. Davon werden die Aufführungen des Theaterstücks „Hin und weg“ mit mindestens 2.400 Euro, die Gewaltpräventionsprojekte mit mindestens 4.500 Euro finanziert.

Weitere Projekte gegen Gewalt und Extremismus werden mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Laufe des Jahres geplant.

5.6 Die Qualität, die Zielgruppengenauigkeit sowie die Bedarfsgerechtigkeit von jugendhilfespezifischen Angeboten in den Bereichen §§ 11-14 SGB VIII soll mithilfe von vereinbarten Kriterien festgestellt und bewertet werden können.

Umsetzung

Zur notwendigen qualitativen Weiterentwicklung der vorhandenen geförderten Maßnahmen bzw. zur Schaffung wirksamer neuer Angebote hat das Jugendamt in Absprache mit der AG § 78 Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2007 die **Konzeption zur Optimierung der Steuerung der Jugendarbeit** überarbeitet bzw. fortgeschrieben (beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 05.09.2007).

Diese Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit der PKR-Stelleninhaber wurde ergänzt um die Handlungsfelder mobile Jugendarbeit/ Streetwork und Jugendkoordination im ländlichen Raum.

Dementsprechend wurden im Jahr 2007 die **Zielvereinbarungen sowie das Berichtswesen** für die Handlungsfelder der offenen Jugendarbeit und Jugendkoordination gemeinsam mit den PKR-Stelleninhabern überarbeitet.

Die im Jahr 2007 im Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen wurden hinsichtlich ihrer Erfüllung überprüft. Drei PKR-Stellen wurden im Ergebnis neu ausgeschrieben.

Desweiteren wurden im ersten Quartal des Jahres 2008 Zielvereinbarungsgespräche mit allen Stelleninhabern, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Kommunen geführt (siehe Anlage).

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung von Angeboten in den Bereichen §§ 11-14 SGB VIII hat die AG § 78 Kinder- und Jugendarbeit die **Qualitätsstandards für die offene Jugend-/Treffpunktarbeit** überarbeitet. Die bestehenden Jugendfreizeiteinrichtungen wurden entsprechend neu kategorisiert (siehe Anlage).

Ziel für 2008

Die vorhandenen Instrumente zur Messung sowie zum Erhalt der Qualität der Angebote in den Bereichen §§ 11- 14 SGB VIII sollen verfeinert werden.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Die Konzeption zur Optimierung der Steuerung der Jugendarbeit soll weiter fortgeschrieben und um die Qualitätskriterien für die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit in den Jahren 2008/2009 erweitert werden.

Wirkungen für den Haushalt

Für das Jahr 2008 sind keine gesonderten Mittel für Beratungsgelder bezüglich der Formulierung von Qualitätskriterien eingestellt, so dass diese Aufgabe im Jahr 2008 vorbereitet und im Jahr 2009 umgesetzt werden kann.

5.7 Berufsorientierende Maßnahmen zur verbesserten Integration Jugendlicher in Ausbildung sollen unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse und im Rahmen vorhandener finanzieller Spielräume im Haushalt fortgeführt und weiterentwickelt werden. Die Verzahnung der Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Schule sowie die Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft sollen dabei im Vordergrund stehen.

Umsetzung

Auch im Jahr 2007 wurden **Jugendkonferenzen** in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und dem Integrations- und Leistungszentrum Havelland in Falkensee und in Friesack durchgeführt. Sie verfolgen das Ziel, junge Menschen frühzeitig mit Ausbildungsberufen sowie ausbildenden Unternehmen der Region vertraut zu machen und ihnen Möglichkeiten und Perspektiven für einen Ausbildungsberuf aufzuzeigen.

Die Produktionsschulen mit den Standorten Premnitz, Nauen und Friesack förderten auch im Jahr 2007 ca. 60 junge Menschen ohne Schulabschluss und mit Verhaltens-, Lern- und Orientierungsproblemen mit EU-Mitteln im Umfang von rund 552.500, 00 Euro jährlich.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Landkreises Havelland führten im Jahr 2007 in den einzelnen Jugendeinrichtungen **berufsvorbereitende Maßnahmen** mit den Jugendlichen durch, z.B. Hilfe bei Bewerbungen schreiben, Beratung, Bewerbungstraining, Gründung von Schülerfirmen etc.

Desweiteren wurden vielfältige **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und Grund- und weiterführenden Schulen im Landkreis geschlossen, um eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der informellen Bildung gewährleisten zu können.

Ziel für 2008

Berufsvorbereitende Maßnahmen zur verbesserten Integration Jugendlicher in Ausbildung sollen unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse evaluiert werden als Grundlage für weitere Entscheidungen zur Gestaltung künftiger Angebote.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Die Träger der freien Jugendhilfe führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen und entsprechend den Bedarfen in den einzelnen Jugendeinrichtungen berufsvorbereitende Maßnahmen wie Bewerbungen schreiben, Bewerbungstraining, Beratung etc. durch.
- Überprüfung der Zielerreichung Mitte und Ende 2008.

Wirkungen für den Haushalt

Es sind im Jahr 2008 keine gesonderten Gelder für berufsvorbereitende Maßnahmen eingestellt.

**6 Finanzielle Aufwendungen für die Leistungsbereiche
gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII**

6.1 Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

In der Haushaltssatzung des Jahres 2008 sind für Maßnahmen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII die nachstehend aufgeführten Mittel eingestellt:

Aufgabenbereiche	2008 (in €)
Ferienfahrten	3.500,00
Kinder- und Jugenderholung	12.500,00
Internationaler Jugendaustausch	Nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 5.000 €
Förderung von Initiativgruppen	0,00
Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege	12.000,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	10.000,00
Sachkosten zur Durchführung der offenen Jugendarbeit	4.500,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR)	283.700,00
gesamt:	326.200,00

6.2 Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland

	Personalkosten in € 2008	Sachkosten in € 2008	Personalkosten in € 2009	Sachkosten in € 2009
Gemeinde Brieselang	61.144,00	12.356,00	62.200,00	16.300,00
Gemeinde Dallgow- Döberitz	88.900,00	21.700,00	88.900,00	25.000,00
Stadt Falkensee	344.800,00	74.600,00	344.800,00	74.600,00
Amt Friesack	15.000,00	10.900,00	15.000,00	10.900,00
Stadt Friesack	15.000,00	10.000,00	15.000,00	10.000,00
Gemeinde Wiesenaue	--	800,00	--	800,00
Gemeinde Paulinenaue/Selbelang	--	100,00	--	100,00
Stadt Ketzin	12.000,00	34.000,00	12.000,00	23.900,00
Gemeinde Milower Land	12.800,00	13.600,00	12.800,00	11.000,00
Stadt Nauen	19.766,00	79.434,00	19.766,00	79.434,00
Amt Nennhausen	Mittel können von den Gemeinden nicht aufgebracht werden	18.500,00	Mittel können von den Gemeinden nicht aufgebracht werden	18.500,00
Gemeinde Kotzen		7.500,00		7.500,00
Gemeinde Stechow-Ferchesar		4.000,00		4.000,00
Gemeinde Nennhausen		2.000,00		2.000,00
Gemeinde Märkisch Luch		5.000,00		5.000,00
				(Nach Haushaltslage wird jährlich ermittelt)
Stadt Premnitz	39.900,00	9.300,00	39.900,00	9.300,00
Stadt Rathenow	157.000,00	6.900,00	117.000,00	5.100,00

	Personalkosten in € 2008	Sachkosten in € 2008	Personalkosten in € 2009	Sachkosten in € 2009
Amt Rhinow	16.500,00	17.300,00	16.500,00	17.300,00
Stadt Rhinow	16.500,00	6.900,00	16.500,00	6.900,00
Gemeinde Gollenberg	--	4.300,00	--	4.300,00
Gemeinde Kleßen-Görne	--	2.500,00	--	2.500,00
Gemeinde Seeblick	--	1.500,00	--	1.500,00
Gemeinde Havelaue	--	2.100,00	--	2.100,00
Gemeinde Großderschau	--	--	--	--
Gemeinde Schönwalde-Glien	63.000,00	68.900,00	63.000,00	28.200,00
Gemeinde Wustermark	67.700,00	23.200,00	68.000,00	23.000,00
<i>Landkreis gesamt</i>	<i>898.510,00</i>	<i>390.690,00</i>	<i>859.866,00</i>	<i>342.534,00</i>

6.3 Finanzplan zum Jugendförderplan 2008

Der Finanzplan enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland sowie die Zuschüsse des Landes Brandenburg für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 -14 SGB VIII.

Aufgabenbereiche	Plan 2008 (in €)
Zuweisung vom Land Außerschulische Bildung (4511.7635)	0,00
Förderung von Beratungsangeboten (4070.4165)	6.500,00
Kinder- und Jugendholung (4512.7622)	12.500,00
Ferienfahrten (4531.7627)	3.500,00
Internationaler Jugendaustausch (4513.7623)	Nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 5.000 €
Zuweisungen vom Land Internationaler Jugendaustausch (4513.7675)	0,00
Förderung von Initiativgruppen (4515.7626)	0,00
Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege (4515.7633)	12.000,00
Zuweisung vom Land für Jugendkulturförderung (4515.7695)	00,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14) (4525.7628)	10.000,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7184)	283.700,00
Zuweisung vom Land zum Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7185)	208.000,00
Sachkosten zur Durchführung der offenen Jugendarbeit (4701.5700)	4.500,00
Zuschuss für Eigeninitiative und Selbsthilfe in der Jugendarbeit (4515.7655)	0,00
Zuweisung vom Land zur Umsetzung Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ (4515.7605)	0,00
gesamt:	540.700,00

Für die Folgejahre sind in der mittelfristigen Finanzplanung dem Planansatz 2008 entsprechende Finanzvolumen geplant. Die Ansätze werden im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung der Jahre 2009 bis 2011 jeweils verbindlich und nach Maßgabe vorhandener finanzieller Gestaltungsspielräume durch den Kreistag beschlossen.

Übersicht der geförderten PKR- Stellen offene Jugendarbeit
 Stand I.Halbjahr 2008
 Zielvereinbarungsgespräche

Nr.	Einrichtung	Leistungsbereich	o.TPA JAZ in %	o. GA JAZ in %	Jug.Beratung JAZ in %	soz.päd.o.GA JAZ in %	Koordinierung JAZ in %	sonstiges JAZ in %
1.	Freizeithaus Mühle RN	offene Jugendarbeit	10	50		10	20	
2.	Haus am Anger F'see	Jugendkulturarbeit		30		50	10	
3.	Haus der Begegnung NAU	offene Jugendarbeit	20	10	10	40		10
4.	Haus der Begegnung NAU	offene Jugendarbeit	20	30	10	30		
5.	Jugendklub Ketzin	offene Jugendarbeit		25	5	35		25
6.	AWO Hütte Friesack	offene Jugendarbeit	30	30	10	20		
7.	Jugendklub Saftladen F'see	offene Jugendarbeit	35	25	5	15		10
8.	Jugendklub Premnitz	offene Jugendarbeit/M	40	25	10		15	
9.	Jugendklub Premnitz	offene Jugendarbeit/K		10	5	20	55	
10.	Jugendklub Dallgow-Döberitz	offene Jugendarbeit	15	45	12,5	17,5		
11.	Club "Brücke" F'see	offene Jugendarbeit	30	20		40		
12.	Jugendklub Grünefeld (0,5)	offene Jugendarbeit	35	5		15		
13.	Judoschule F'see	JA im Sport	10	65		5	10	
			20,42	30,83	5,63	24,79	9,17	3,75

		Zielgruppe	Offnungszeiten	Freitag	WE/Samstag
1	Freizeithaus Mühle RN	offene Jugendarbeit	11-17 Jahre	Montag - Donnerstag 12.00 - 20.00 Uhr	12.00-18.00
2	Haus am Anger F'see	Jugendkulturarbeit	11-17 Jahre	Mont.- Mittw. 9.00 -20.00 Uhr/ Do. 9-22.00	geschlossen je Bedarf
3	Haus der Begegnung NAU0,5	offene Jugendarbeit	14-ü.17 Jahre	Montag-Donnerstag 14.00-19.00 Uhr	14.00-21.00
4	Haus der Begegnung NAU0,5	offene Jugendarbeit	12-ü.17 Jahre	Montag-Donnerstag 14.00-19.00 Uhr	14.00-21.00
5	Jugendklub Ketzin	offene Jugendarbeit	14- ü.17 Jahre	Montag - Donnerstag 13.00-20.00 Uhr	13.00-22.00
6	AWO Hütte Friesack	offene Jugendarbeit	11-17 Jahre	Montag- Donnerstag 14.00-20.00 Uhr	13.00-21.00
7	Jugendklub Saftladen F'see	offene Jugendarbeit	12-ü.17 Jahre	Die.-Donnerstag 15.00-20.00 Uhr	15.00-21.00
8	Jugendklub Premnitz	offene Jugendarbeit/M	11-17 Jahre	Die.-Donn. 15.00-21.00 Uhr	18.00-24.00
9	Jugendklub Premnitz	offene Jugendarbeit/K	11-ü.17 Jahre	Die.-Donn. 15.00-21.00 Uhr	18.00-24.00
10	Jugendklub Dallgow-Döberitz	offene Jugendarbeit	11-ü.17 Jahre	Montag-Donnerstag 14.00-20.30 Uhr	14.00-22.00
11	Club "Brücke" F'see	offene Jugendarbeit	14-17 Jahre	Die.-Donn. 13.00-20.00 Uhr	13.00-20.00
12	Jugendklub Grünefeld (0,5)	offene Jugendarbeit	11-ü.17 Jahre	Montag bis Donnersrtag 12-19.00 Uhr	12.00-20.00
13	Judoschule F'see	JA im Sport	6-ü. 17 Jahre	Hallenzeiten Montag-Freitag14/15.00-20/22.00 Uhr	Eigenregie

* offe offene Treffpunktarbeit
 * offe offene Gruppenarbeit

* soz.päd.o. GA sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
 * JAZ Jahresarbeitszeit

Übersicht der geförderten PKR- Stellen offene Jugendarbeit
 Stand I.Halbjahr 2008
 Zielvereinbarungsgespräche

Nr.	Einrichtung	Leistungs- bereich	aufsuch.Arbeit JAZ in %	Planungskonfer. JAZ in %	Jug.Beratung JAZ in %	soz.päd.o.GA JAZ in %	Gemeinwesen Konfliktbearbt.	sonstiges JAZ in %	Zielgruppe
1.	Kickprojekt Rathenow	Streetwork	50	5	15	10	10		14-ü.17 Jahre
2.	Streetwork Dallgow	Streetwork	20		20	35	15		11-22 Jahre
3.	Streetwork Falkensee	Streetwork	30	5	30	5	20		14-25 Jahre
4.	Streetwork Rathenow	Streetwork	40	10		40			11-25 Jahre
5.	Kickprojekt W'mark	Streetwork	55	5	10	10	10		11-21 Jahre
			39,00	5,00	15,00	20,00	11,00	0,00	

Nr.	Einrichtung	Leistungs- bereich	o.TPA/Aufs.A JAZ in %	o.GA	Beratung	soz.päd. GA	Aushandlg Koordinierung	Partizipation	Unterstützg. Ehrenamt	Zielgruppe
1.	JUKo Milower Land	Jugendkoordination	10	15	5	15	20	25		9-ü. 17 Jahre
2.	Juko Gem. Schönwalde	Jugendkoordination					35			11-ü. 17Jahre
3.	Jugendklub Brieselang	mobile JA/ Juko	40	10	10	10	15		5	11-ü. 17Jahre
4.	KSB HVL e.V.	Juko im Sport				10		10	70	11-ü. 17Jahre
			14,29	7,14	4,29	10,00	20,00	10,00	21,43	

- * offene TPA offene Treffpunktarbeit
- * offene GA offene Gruppenarbeit
- * soz.päd.o. GA sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
- * JAZ Jahresarbeitszeit

Übersicht der geförderten PKR- Stellen offene Jugendarbeit
 Stand I.Halbjahr 2008
 Zielvereinbarungsgespräche

Nr.	Einrichtung	Leistungsbereich	offene TPA* JAZ in %	offene GA* JAZ in %	Jug.Beratung JAZ in %	soz.päd.o.GA JAZ in %	Koordinierung JAZ in %	sonstiges JAZ in %
1.	Oberschule Premnitz	Schulsozialarbeit	20	10	30	30		
2.	Oberschule Rathenow	Schulsozialarbeit	15	15	30	30		
3.	Oberschule B.-H. Bürgel RN	Schulsozialarbeit	5	10	40	30	5	
4.	Gesamtsch. E.Weinert F'see	Schulsozialarbeit	25		40	25		
5.	Oberschule G.Arco NAU	Schulsozialarbeit	20	20	30	20		
6.	Förderschule NAU	Schulsozialarbeit	5		35	40	10	
7.	Gesamtsch. Kant F'see	Schulsozialarbeit	15	15	35	15		10
8.	Kooperationsschule Friesack	Schulsozialarbeit						
			13,13	8,75	30,00	23,75	1,88	1,25

			Zielgruppe	Präsenzzeiten			
1.	Oberschule Premnitz	Schulsozialarbeit	7.- 9. Klasse	Montag-Freitag 7.15-15.45 Uhr			
2.	Oberschule Rathenow	Schulsozialarbeit	7.+ 9. Klasse	Montag-Freitag 7.30-15.30 Uhr			
3.	Oberschule B.-H. Bürgel RN	Schulsozialarbeit	7.+ 8. Klasse	Montag-Freitag 7.30-16.00 Uhr			
4.	Gesamtsch. E.Weinert F'see	Schulsozialarbeit	8.+ 10. Klasse	Montag-Freitag 7.30-16.00 Uhr			
5.	Oberschule G.Arco NAU	Schulsozialarbeit	7.- 13. Klasse	Montag - Freitag 6.45-15.00 Uhr			
6.	Förderschule NAU	Schulsozialarbeit	4. + 9. Klasse	Montag 7-17.00/Die-Do. 7-15.30/ Freitag 7-14.00 Uhr			
7.	Gesamtsch. Kant F'see	Schulsozialarbeit	7.- 10. Klasse	Montag-Freitag 8.00 - 16.00Uhr/9.00-17.00			
8.	Kooperationsschule Friesack	Schulsozialarbeit					

* offene TPA

* offene GA

* soz.päd.o. GA

* JAZ

offene Treffpunktarbeit

offene Gruppenarbeit

sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit

Jahresarbeitszeit

Jugendeinrichtungen im Landkreis Havelland

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendclubs / Jugendräume)

Amt / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Einrichtungen	öffentliche Träger	freie Träger / Vereine
Gemeinde Brieselang	4	0	4
Gemeinde Dallgow- Döberitz	2	1	1
Stadt Falkensee	8	1	7
Amt Friesack	8	5	3
Stadt Ketzin	4	0	4
Gemeinde Milower Land	6	0	6
Stadt Nauen	11	1	10
Amt Nennhausen	4	0	4
Stadt Premnitz	3	0	3
Stadt Rathenow	7	2	5
Amt Rhinow	7	4	3
Gemeinde Schönwalde- Glien	6	0	6
Gemeinde Wustermark	1	1	0
gesamt:	71	15	56

(Stand: 04.04.2008)

Gemeinde Brieselang

lfd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger/ Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendklub Fachkraft	Millennium Jugendklub Wustermarker Allee 5 14656 Brieselang	Humanistischer Freidenkerbund HVL e.V. Frau Schreiber Herr Ihrke (PKR)	Tel. 033232 / 41199 Fax 033232 / 21516 freidenker-icbrieselang@web.de www.klub-brieselang.de
02.	Jugendklub Fachkraft	Jugendclub Bredow "Big Family" Oranienburger Straße 16 14656 Brieselang/OT Bredow	HFH HVL e.V. Fr. Jura Dr. Mueller	Tel. 03321 / 745918 Tel. 03321 / 450746 Fax 03321 / 450747
03.	Eltern- initiative	Kiddy-Club Oranienburger Straße 16 14656 Brieselang/ OT Bredow	Fr. Müller Fr. Anders Fr. Timmer	Tel: 03321 / 48638 Tel: 03321 / 49189 Tel: 03321 / 455388
04.	Jugendklub im Aufbau	Freizeit- und Begegnungs- zentrum Wernitzer Weg 12 14656 Brieselang/ OT Zeestow	Kinderwelt Potsdam gGmbH GF Herr Siegert	Tel. 0331/2733394 kontakt@kinderweltpotsdam.de

Amt Friesack

Ifd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendhaus Fachkraft	AWO "Hütte" Thiemannstraße 1a 14662 Friesack	AWO OV Friesack e.V. L. Plagentz (PKR)	Tel. 033235/1330 Fax 033235 / 22983 awo@friesack.de www.awo-friesack.de
02.	Jugendklub Hilfskraft	Freizeitklub Paulinenaue Bahnhofstraße 6 14641 Paulinenaue	Mikado e.V.	Tel. 03321/49888
03.	Jugendraum	Jugendklub Zootzen Hauptstraße 9 OT Zootzen 14662 Friesack	Stadt Friesack OrtsBM Herr Hofmann	Tel. 033235 / 4234 Fax 033235 / 1436 (Stadt)
04.	Jugendraum	Jugendclub Vietznitz Ringstraße 10 OT Vietznitz 14662 Wiesenaue	Gemeinde Wiesenaue OrtBM Herr Matschke	Tel. 033235 / 4234 Fax 033235 / 1436 (Stadt)
05.	Jugendraum	Jugendklub Friesack Sonnenweg 5 14662 Friesack	AWO OV Friesack e.V. J. Brüggmann Selbstverwaltung JgdI.	Tel. 033235 / 1330 priv. 1731428846 AWO 033235/29906
06.	Jugendraum	Jugendclub Selbelang Am Sportplatz 1a OT Selbelang 14641 Paulinenaue	Gem. Páue vertr.durch Amt Fries. OrtBM Herr Ball	Tel. 033235 / 4234 Fax 033235 / 1436 (Stadt)
07.	Jugendraum	Jugendclub Retzow Selbelanger Weg 15a 14641 Retzow	Gemeinde Retzow OrtBM Herr Stumm	Tel. 033235 / 4234 Fax 033235 / 1436 033237/89153
08.	Jugendraum	Jugendklub Brädikow Bergsiedlung 20 OT Brädikow 14662 Wiesenaue	Amt Friesack OrtsBM Fr. Fritz	Tel. 033235/4234 Fax.033235/1436 (Stadt)

Stadt Ketzin

lfd. Nr.	Einrichtungstungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendhaus Fachkraft	Jugendklub Ketzin An der Stege 14669 Ketzin	Mikado e.V. Nauen Frau Götze (PKR)	Tel. 033233 / 80493 Jugendclubketzin@web.de
02.	Jugendraum	Zachow	AFP Premnitz	Tel. 03386 / 243300
03.	Jugendraum	Falkenrehde	AFP Premnitz	Tel. 03386 / 243300
04.	Jugendraum	Tremmen	AFP Premnitz	Tel. 03386 / 243300

Gemeinde Milower Land

lfd. Nr.	Einrichtungstungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendklub Fachkraft	Jugendklub Milow Schulstraße 38 14715 Milower Land	AWO KV HVL e.V. Outlaw gGmbH Frau Mertin (PKR)	Tel. 03385 / 519916 Tel. 03385 / 496743
02.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendclub Großwudicke Parkstraße 14715 Milower Land OT Großwudicke	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel: 03385/519916
03.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Vieritz Im Winkel 33 14715 Milower Land OT Vieritz	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel: 03385/519916
04.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Nitzahn Str. der Jugend 3 14715 Milower Land OT Nitzahn	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel. 03385 / 519916 www.Nitzahnweb.de
05.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Bützer Rathenower Straße 47 14715 Milower Land OT Bützer	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel. 03385 / 519916
06.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Jerchel Hauptstraße 18 14715 Milower Land OT Jerchel	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel. 03385 / 519916

Amt Nennhausen

Ifd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Kotzen Dorfstraße 7 14715 Kotzen	Humanistischer Freidenkerbund HVL e.V. Frau Jura	Tel. 033874 / 90644 (Klub) Tel. 03321 / 450746 Fax 03321 / 450747
02.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Garlitz Dorfstraße 21 OT Garlitz 14715 Märkisch Luch	AWO OberHVL Herr Kühne	Tel. 03385/519916
03.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Buschow Dorfstraße 14715 Buschow	AWO OberHVL Herr Kühne	Tel. 03385/519916
04.	Jugendraum	Jugendclub "Der Club" Fouqué Platz 2 14715 Nennhausen	ev. Reformations- gemeinde West-HVL	Tel. 033878 / 60900

Stadt Premnitz

Ifd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendhaus Fachkraft	"Jugendzentrum Premnitz" Karl-Liebknecht-Straße 1 14727 Premnitz	PreJu e.V. Herr Jasch (PKR) Herr Wendland (PKR)	Tel. 03386 / 285080 Fax 03386 / 285227 JZ@preju.de www.preju.de
02.	Jugendhaus Fachkraft	"Freizeitladen Arche" Bergstraße 2 14727 Premnitz	ev. Kirchengemeinde Premnitz	Tel. 03386 / 282291 Fax 03386 / 285952 EvKirchePremnitz@t-online.de
03.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Mögelin Schulstraße 6a OT Mögelin 14727 Premnitz	PreJu e.V. Herr Wendland (PKR)	Tel: 03386/285080 Fax:03386/285227 JZ@preju.de

Amt Rhinow

Ifd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendklub Fachkraft	Jugendklub Rhinow Gänsemäusche 1 14728 Rhinow	Stadt Rhinow Frau Wolff/Fr. Zander	Tel: 033875 / 36630 Fax: 033875/ 36663
02.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Kleßen Dorfstraße 34 14728 Kleßen	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel: 03385/519916 Tel: 033235/21250 Klub
03.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Spaatz Am Bahnhof 2 OT Spaatz 14715 Havelaue	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel: 03385 / 519916
04.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Hohennauen Pareyer Str. OT Hohennauen 14715 Seeblick	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel: 03385 / 519916
05.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Witzke Eislaaker Weg 9 OT Witzke 14715 Seeblick	Gem. Witzke OrtsBM	
06.	Jugendraum	Jugendklub Stölln Otto-Lilienthal-Straße 38 OT Stölln 14728 Gollenberg	Gemeinde Gollenberg OrtsBM Hr.Dahlmann	
07.	Jugendraum	Jugendklub Schönholz Dorfstraße OT Schönholz 14728 Gollenberg	Gemeinde Gollenberg OrtsBM Hr. Widmer	

Gemeinde Schönwalde-Glien

Ifd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendklub Fachkraft	ASB-Jugendclub "Bravo" Am Kindergarten 2 14621 Schönwalde/ OT Grünefeld	ASB gGmbH Hr. Ritschel (PKR)	www.asi-ov-nauen.de
02.	Jugendklub Fachkraft	Jugendklub Schönwalde Straße der Jugend 1 a 14621 Schönwalde	ASB gGmbH	www.asi-ov-nauen.de
03.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Wansdorf Bahnhofstraße 42 14621 Schönwalde/ OT Wansdorf	ASB gGmbH	Tel. 033231-62157 www.asi-ov-nauen.de
04.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendclub Pausin Am Anger 14621 Schönwalde/ OT Pausin	ASB gGmbH	Tel. 033231-60695 www.asi-ov-nauen.de
05.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Perwenitz Dorfstraße 11 14621 Schönwalde/ OT Perwenitz	ASB gGmbH	www.asi-ov-nauen.de
06.	Jugendraum	Jugendklub Paaren e.V. Hauptstraße 37 14641 Paaren im Glien	JK Paaren e.V.	Tel. 033230-50822

Gemeinde Wustermark

Ifd. Nr.	Einrichtungstungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendklub Fachkraft	Jugendklub Wustermark Mühlenweg 7 14641 Wustermark	Gemeinde Wustermark Herr Zinnitz	033234-72236

Stadt Falkensee

Ifd. Nr.	Einrichtungstungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendhaus Fachkraft	"Haus am Anger" Falkenhagener Straße 16 14612 Falkensee	Herr Wellmann Frau Radke (PKR)	Tel. 03322 / 3735 Fax 03322 / 243532 www.crea-verein.de
02.	Jugendhaus Fachkraft	Jugendklub "Saftladen" Geschwister Scholl Straße 1 14612 Falkensee	Mikado e.V. Frau Beyer (PKR)	Tel. 03321 / 49888 mikado-nauen@t-online.de www.mikado-nauen.de
03.	Jugendklub Fachkraft	Club "Die Brücke" Habichtstraße 1 14612 Falkensee	ASB gGmbH Herr Rebiger (PKR)	Tel. 03322 / 22599 Fax 03322 / 230990
04.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub "Baracke" Slabystraße 4 14612 Falkensee	Stadtjugendring e.V. Herr Thürling	
05.	Jugendklub Hilfskraft	"Der Laden" Spandauer Straße 160 14612 Falkensee	Mikado e.V.	Tel. 03321 / 49888 mikado-nauen@t-online.de www.mikado-nauen.de
06.	Jugendklub Hilfskraft	Jugend-und Familientreff Heinkelstraße 3 14612 Falkensee	HFH HVL e.V. Dr. Mueller	Tel. 03322 / 420670
07.	Jugendklub Fachkraft	ASJ O.V. Nauen Potsdamer Straße 13 14612 Falkensee	ASB gGmbH Herr Pietruska	Tel. 03322 / 231040 Fax 03322 / 4247918 www.asi-ov-nauen.de
08.	Jugendklub Fachkraft	ASJ-Klub "XXL" Ruppiner Straße 15 14612 Falkensee	ASB gGmbH Herr Pietruska	Tel. 03322 / 284419 Fax 03322 / 284433 www.asi-ov-nauen.de

Gemeinde Dallgow-Döberitz

lfd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendklub Fachkraft	Jugendklub Dallgow-Döberitz Seestraße 25 14624 Dallgow-Döberitz	AWO KV HVL e.V. Frau Rudolf (PKR)	Tel. 03322 / 208007 Tel. 03385 / 519916
02.	Jugendklub Fachkraft	Jugendclub "Tattoo" Seeburg Dorfstraße 22 14476 Dalgow-Döberitz/ OT Seeburg	Olaf Hartmann	Tel: 033201/43098 www.Jugendclub-Tattoo-Seeburg.de

Stadt Rathenow

lfd. Nr.	Einrichtungsart	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendzentrum Fachkraft	"Freizeithaus Mühle" Schwedendamm 1 14712 Rathenow	Stadt Rathenow Frau Müller (PKR)	Tel. 03385 / 512046 hj@rathenow.de www.freizeithaus-muehle.de
02.	Jug.Treff Fachkraft	Funsporthalle Madhouse Halle am Inselweg (Magazininsel) 14712 Rathenow	Funbox Rathenow e.V. Martin Kanitz (PKR)	Tel. 0174-2307861
03.	Jugendhaus Fachkraft	Jugendhaus "Oase" Bergstraße 6 14712 Rathenow	Pfr. W. Schöne	Tel. 03385 / 516006 Fax 03385 / 499065 schoene@ev-kirche-rathenow.de
04.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendtreff "Miteinander" Berliner Straße 41 14712 Rathenow	HFH HVL e.V. Dr. Mueller	Tel. 03385 / 515531 Tel. 03321/450746
05.	Jugendklub Fachkraft	Jugendclub Brücke e.V. Geschw.-Scholl-Str. 10/11 14712 Rathenow	Brücke e.V. Lilia Ertel	Tel. 0176-65599401
06.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendclub Steckelsdorf Hauptstraße 16 OT Steckelsdorf 14715 Rathenow	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel. 03385 / 519916
07.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendclub Semlin Dorfstraße 35 OT Semlin 14712 Rathenow	AWO KV HVL e.V. Herr Kühne	Tel. 03385 / 519916
08.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendclub Grütz Dorfstr. 5 OT Grütz 14715 Rathenow	Stadt Rathenow Fr. Rentmeister	Tel. 03385/596416

Stadt Nauen

Ifd. Nr.	Einrichtungstyp	Anschrift	Träger / Ansprechpartner	Tel. / Fax / e-Mail / URL
01.	Jugendhaus Fachkraft	Haus der Begegnung Ketziner Str. 1 14641 Nauen	Mikado e.V. Frau Götze Frau Bienwald(PKR)	Tel. 03321 / 49888 Fax 03321 / 49888 www.mikado-nauen.de mikado-nauen@t-online.de
02.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendtreff "Miteinander" Karl-Thon-Straße 42 14641 Nauen	HFH HVL e.V. Frau Jura	Tel. 03321 / 402530 Fax 03321 / 450747
03.	Jugendklub Hilfskraft *	Jugendklub Bergerdamm Dorfstraße 5b OT Bergerdamm 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
04.	Jugendklub Hilfskraft *	Jugendklub Berge Schulstraße 4 OT Berge 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
05.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Groß Behnitz Alte Gärtnerei 4 OT Groß Behnitz 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
06.	Jugendklub Hilfskraft *	Jugendklub Lietzow Hamburger Straße OT Lietzow 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
07.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Ribbeck Lindenweg 23 OT Ribbeck 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
08.	Jugendklub Hilfskraft	Jugend- und Seniorenbetrie Am Sportplatz1 OT Tietzow 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
09.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Wachow Schulstraße 10 OT Wachow 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
10.	Jugendklub Hilfskraft	Jugendklub Markee Gartenstraße 4 OT Markee 14641 Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303
11.	Jugendklub Hilfskraft *	Jugendklub Kienberg Dorfstraße 11 OT Kienberg 14641Nauen	Stadt Nauen Frau Peter	Tel: 03321/408303

* Jugendklub zur Zeit nicht besetzt

*Arbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier
Träger der Jugendhilfe im Landkreis Havelland
- Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendarbeit –*

24.04.08

Qualitätsstandards

**„Jugendeinrichtungen
in offener Jugend-/Treffpunktarbeit“**

**für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
im Landkreis Havelland**

1 Konzeptqualitätsstandards

Beschreibung des Arbeitsfeldes

Schwerpunkte der Jugendarbeit, die bedarfsgerecht und interessenorientiert realisiert werden sind: offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, außerschulische Jugendbildung, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, (individuelle und gruppenspezifische) Jugendberatung, familienbezogene Jugendarbeit (nähere Beschreibung siehe Papier „Optimierung der Steuerung der Jugendarbeit im Landkreis Havelland“).

Die Jugendarbeit ist unabhängig von politischen Auffassungen und konfessionellen Bindungen der Besucher. Verfassungsfeindliche Aktivitäten und Zusammenschlüsse/Gruppen fallen nicht unter die offene Jugendarbeit.

Sozialpädagogisches Rahmenkonzept

Es muss eine sozialpädagogische Konzeption des Jugendhilfeträgers für den Jugendklub vorliegen.

Die pädagogische Arbeit ist entsprechend der konkreten **Problemlage im Sozialraum** differenziert zu betrachten (z.B.: Schulsituation, andere Jugendhilfeangebote, Arbeitslosigkeit im Ort, alters- und geschlechtsspezifische Lagen). Sie ist u.a. orientiert auf die Zusammenarbeit mit niederschweligen Beratungsangeboten bzw. deren Vermittlung.

Die **gemeinwesenorientierte** offene Jugendarbeit versteht sich als Teil der Kommune und fördert ggf. mit das Zusammenwachsen neu gebildeter Gemeinden. Die Einrichtung soll sich an Dorffesten, Straßenfesten, Seniorenveranstaltungen, Sommerfesten, Weihnachtsfesten usw. beteiligen. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen im Ort ist zu pflegen.

Empfehlung: Mindestens einmal jährlich sollte ein Auswertungsgespräch der Arbeit mit allen Beteiligten (jungen Menschen, Klubrat, Fachkraft, Trägervertreter, Kommune, Jugendamt) erfolgen.

Zielgruppe

Zielgruppe sind schwerpunktmäßig junge Menschen im Alter von etwa 10 bis 20 Jahren, die i.d.R. im unmittelbaren Nahraum/ Sozialraum wohnen und leben.

Ziele

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

2 Strukturqualitätsstandards

Personal

Der Träger sichert den Einsatz von fachlich und persönlich geeignetem Personal sowie die fachlich-pädagogische Anleitung und Regie. Die personellen Voraussetzungen sind u.a. durch Fortbildungen und Qualifizierungen weiterzuentwickeln.

Räume

Es werden folgende Einrichtungen der offenen Jugendarbeit unterschieden:

- Jugendzentren und -häuser sind grundsätzlich pädagogisch betreut.
- Jugendklubs und -treffs sind pädagogisch betreut oder von Unterstützungskräften unter fachlicher Trägerschaft beaufsichtigt.
- Jugendräume sind unbetreut und/oder von Jugendlichen selbst verwaltet.

Die Räume bieten die Möglichkeit, andere junge Menschen zu treffen, sich auszutauschen und gemeinsamen Aktivitäten nachgehen zu können.

Als Empfehlung ist anzustreben, dass nicht selbstverwaltete und/oder unbetreute Jugendklubs fachlich angeleitet werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Die ständige Nutzung der Räumlichkeiten der Jugendeinrichtungen ist in geeigneter Weise rechtlich zu regeln. Der Träger sorgt für Versicherungsschutz sowie für Unfall- und Brandschutz in der Einrichtung.

Die Einrichtung sollte gut erreichbar sein und ist grundsätzlich für alle jungen Menschen frei zugänglich. Um ein differenziertes pädagogisches Angebot leisten zu können, sollten neben den Jugendzentren und -häusern auch für Jugendklubs und -treffs mehrere Räume zur Verfügung stehen, welche verschiedene Nutzungsarten erlauben.

Ebenso sollten in Jugendeinrichtungen möglichst eine Teeküche sowie getrennte Toiletten vorhanden sein.

Entsprechend der in der jeweiligen Konzeption benannten Arbeitsschwerpunkte sollte ggf. ein Beratungsraum für Einzelgespräche vorhanden sein.

Die Ausstattung der Jugendeinrichtungen, insbesondere mit „pädagogischem Material“ begründet sich in der Konzeption. Sollten die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist Jugendarbeit nicht durchführbar.

Öffnungszeiten

In Abstimmung mit den Interessen der Jugendlichen, den örtlichen Bedingungen (z.B. Verkehr) und den Rahmenbedingungen des Trägers sind jugendgemäße Öffnungszeiten der Einrichtung zu vereinbaren und zu realisieren. Die Öffnungszeiten liegen außerhalb der Unterrichtszeiten, werden allgemein zugänglich veröffentlicht und sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich, bleiben aber grundsätzlich veränderbar.

Empfehlung: Je nach Bedarf sollten die Einrichtungen regelmäßig auch an Wochenendtagen geöffnet haben.

Technische Ausstattung

Zur technischen Ausstattung gehören ein Telefon, verschiedene Medien, eine Musikanlage sowie ein Internetzugang. Dabei ist die Finanzierung der anfallenden Grundgebühren zu gewährleisten.

Ausstattung mit Finanzen

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die Kommune stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicher, dass in Bezug auf die finanzielle und personelle Ausstattung Angebote der offenen Jugendarbeit erbracht werden können.

Es wird sicher gestellt, dass die erforderlichen Mittel ganzjährig zur Verfügung stehen. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Zur Durchführung der pädagogischen Arbeit sind pro Jahr und (PKR-)Personalstelle Sachkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitzustellen.

3 Prozessqualitätsstandards

Angebote

In jeder Einrichtung existieren sogenannte „**Basisangebote**“ wie z.B. Tischtennis, Dart, Spiele, Billard etc. Die Angebote sind jederzeit verfügbar, in eigener Regie zu nutzen, zu organisieren und auszugestalten. Darüber hinaus gibt es „**thematische Angebote**“, die auf Anregung von jungen Menschen oder von MitarbeiterInnen aufgrund beobachteter Interessen zustande kommen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht zu entwickeln, zu planen und umzusetzen. Unter Beachtung von Spontaneität und Flexibilität sind Geselligkeit, Spiel und soziale Kommunikation zu fördern.

Regeln

Rechtliche Standards sind einzuhalten, wie das Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Arbeits-, Unfall- und Brandschutzbestimmungen, die Regelungen der GEMA und der GEZ, die Aufsichtspflichten nach BGB und alle anderen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Träger hat eine Hausordnung, die in geeigneter Weise veröffentlicht wird. Die Regeln des Zusammenlebens in der offenen Jugendarbeit sind vorrangig gemeinsam mit den Nutzern zu entwickeln.

Mitspracherecht

In den Einrichtungen ist das Mitspracherecht der Jugendlichen zu sichern (z.B. Ausgestaltung der Räume, Angebote, Klubrat). Zugleich ist das ehrenamtliche Engagement der Besucher zu fördern.

4 Ergebnisqualitätsstandards

Siehe Ausführungen im Papier „Optimierung der Steuerung der Jugendarbeit im Landkreis Havelland“.